

Fortschreibung des

Handlungskonzeptes Unterrichtsversorgung





Vorwort

Der Lehrkräftemangel ist nach wie vor eine der größten Herausforderungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen, die von der Landesregierung mit hoher Priorität angegangen wurde.

Die Bildung unserer Schülerinnen und Schüler ist eine zentrale Weichenstellung für ihren gesamten weiteren beruflichen Weg und für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gut ausgebildete Lehrkräfte sind dabei die beste Garantie für einen qualifizierten Unterricht unserer Schülerinnen und Schüler.

Jede Lehrkraft trägt zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung und der Arbeit in den stark belasteten Kollegien bei. Der Beruf verdient hohe Anerkennung und Wertschätzung in der Gesellschaft.

Das <u>Handlungskonzept Unterrichtsversorgung vom 14. Dezember 2022</u> war ein erster Schritt, um die Lehrkräfteversorgung unserer Schulen zu verbessern. Im Rahmen dieses Handlungskonzeptes wurden insbesondere im Bereich der Lehrkräfteausbildung neue innovative Wege entwickelt, um kurz- und mittelfristig gut ausgebildete Lehrkräfte für derzeit unterversorgte Schulformen und Regionen zu gewinnen.

Das Konzept ist bereits in großen Teilen umgesetzt und zwischenevaluiert. Die Maßnahmen sowie Informationen zum Handlungskonzept sind auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Bildung hinterlegt. Ergebnisse der Zwischenevaluation belegen, dass die Maßnahmen ihre Wirkung in den Schulen zeigen; diese sind mit den Pressemitteilungen vom 16. Oktober 2023 und vom 15. Dezember 2023 auch öffentlich geworden. Diese Maßnahmen des Handlungskonzeptes gelten fort und werden auch weiterhin durch die Schulaufsichtsbehörden angewandt.

Die Behebung des Lehrkräftemangels ist ein fortwährender und dynamischer Prozess, der nicht mit der Veröffentlichung des Handlungskonzeptes aus dem Jahr 2022 abgeschlossen ist. So wurden bereits neben der weiteren Umsetzung und Evaluation des Handlungskonzeptes kontinuierlich neue Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um die Unterrichtsversorgung der Schülerinnen und Schüler zu verbessern.

Die vorliegende Fortschreibung des Handlungskonzeptes stellt diese Neuerungen zusammen und gliedert sie in zwei Abschnitte:

Neue und bereits umgesetzte Maßnahmen, welche seit der Veröffentlichung des Handlungskonzeptes von Dezember 2022 in den Jahren 2023 und 2024 entwickelt wurden, insbesondere aus den Bereichen der Lehrkräfteausbildung und -qualifizierung sowie der Wertschätzung und Entlastung. Diese Maßnahmen sind teilweise komplett umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung für das Schuljahr 2024/25.

Neue und noch umzusetzende Maßnahmen, welche über die Maßnahmen des Handlungskonzeptes von Dezember 2022 und die neuen Maßnahmen aus den Jahren 2023 und 2024 hinausgehen. Diese weiteren neuen Maßnahmen werden noch erarbeitet und für die Schulen umgesetzt. Dies erfolgt unverzüglich und unmittelbar.



Zur besseren Übersicht ist bei jeder Maßnahme der Stand der Umsetzung vermerkt.

Bei allen Maßnahmen sind die Empfehlungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz der Länder berücksichtigt worden.

Ebenso werden die Neuerungen und Leistungen bundesweiten aus dem Startchancenprogramm und der Umsetzung in Nordrhein-Westfalen mit rund 230 Millionen Euro für ca. 920 Schulen mit besonderen schulischen und sozialen Herausforderungen zukünftig mit einzubeziehen. Damit sind bauliche, unterrichtliche, schulorganisatorische Entwicklungen weiterer effektiver Ausbau der Schulsozialarbeit und ein multiprofessionellen Teams verbunden.

Nachhaltige Veränderungen brauchen Zeit und Kontinuität. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Handlungskonzeptes erhalten die Schulaufsichtsbehörden und Schulen weitere konkrete Handlungsmöglichkeiten, um die Unterrichtsversorgung in Nordrhein-Westfalen sowohl kurzfristig als auch nachhaltig zu verbessern. Es bleibt eine Herausforderung und ich danke alle am Schulleben Beteiligten, die gemeinsam Schritt für Schritt zur Verbesserung beitragen.

Dorothee Feller

Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

the + eller



Inhalt

A.	Neue und bereits umgesetzte Maßnahmen	1
Sch	werpunkt: Lehrkräfteausbildung und -qualifizierung	1
1.	Lehramtsstudium Ruhr. Deine Region. Deine Chance	1
2.	Seiteneinstieg für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1
3.	Weitere Begleitung und Unterstützung	2
	a) von Personen im Seiteneinstieg mit Pädagogischer Einführung	2
	b) von befristet beschäftigten Lehrkräften	2
4.	Unterrichtsfach Berufspädagogik	3
Sch	werpunkt: Wertschätzung und Entlastung	3
5.	Reduzierung von Klassenarbeiten	3
6.	Schuleigene Unterrichtsvorgaben in der Grundschule	4
7.	Übergangslotsen am Berufskolleg	4
8.	Bürokratieabbau im Rahmen der Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss"	5
9.	Ausbau der Anzahl der Stellen für Fachkräfte im multiprofessionellen Team	5
Sch	werpunkt: Einstellung und Dienstrecht	6
10). Schulpraktika mit dem Fokus Grundschullehramt	6
11	1. Verlängerung der Aussetzung der Hinzuverdienstgrenze für lebensältere Lehrkräfte	6
B.	Neue und noch umzusetzende Maßnahmen	7
12	2. Alltagshelfende in weiteren Schulformen: Haupt- und Realschule	7
13	3. Vereinfachung der Verfahren zur Genehmigung von Schulentwicklungsvorhaben	7
14	1. Weitere Begleitung und Unterstützung	8
	a) von Personen im Seiteneinstieg mit Pädagogischer Einführung	8
	b) von Personen in multiprofessionellen Teams	8
15	5. Einsatz von Lehrkräften nach der VOBASOF-Ausbildung	8

A. Neue und bereits umgesetzte Maßnahmen

Schwerpunkt: Lehrkräfteausbildung und -qualifizierung

1. Lehramtsstudium Ruhr. Deine Region. Deine Chance

Einen regionalen Schwerpunkt in der Gewinnung künftiger Lehrkräfte im und für das Ruhrgebiet setzt das Projekt "Lehramtsstipendium Ruhr. Deine Region. Deine Chance.", das zusammen mit der RAG-Stiftung und der Wübben Stiftung Bildung sowie den drei Universitäten im Ruhrgebiet aufgelegt worden ist. Angesprochen werden Studierende mit einem besonderen sozialen Engagement. In den Jahren 2024 und 2025 werden zwei Gruppen von jeweils 70 Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt für die Grundschule, Schulen der Sekundarstufe I sowie auch Schulen der Sekundarstufe II an den Ruhrgebietsuniversitäten Dortmund, Bochum und Duisburg-Essen gefördert. Sie werden für bis zu drei Jahre monatlich mit einem Betrag von 300.- Euro unterstützt. Gleichzeitig werden sie als Lernhelferinnen und Lernhelfer an Schulen in herausfordernder Lage aktiv und tragen dazu bei, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen zu unterstützen. An den drei Ruhrgebietsuniversität belegen sie das spezielle Studienprofil "Bildungsgerechtigkeit". Dies bereitet sie auf die Tätigkeit an den jeweiligen Schulen besonders vor und legt bewusst einen Schwerpunkt auf die Ausrichtung der späteren Berufsbiographie: Bei der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst werden die ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Ruhrgebiet berücksichtigt und von dort Schulen in herausfordernder Lage zugewiesen. Die Effekte des Lehramtsstipendiums Ruhr werden im Jahr 2025 evaluiert.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist zum Sommersemester 2024 erfolgt.

Pressemitteilung

12. September 2023

2. Seiteneinstieg für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung wird der Seiteneinstieg mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst nach OBAS (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung) für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung geöffnet.

Angesprochen werden zum einen berufserfahrene Personen, die über einen nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschluss verfügen, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht und einen Bezug zu sonderpädagogischer Förderung oder zu mindestens einem Unterrichtsfach der Ausbildung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erkennen lässt.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung für den Ausbildungsbeginn 1. November 2024 geplant. • Zum anderen wird Studienabsolventinnen und -absolventen des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen ermöglicht, ihren Vorbereitungsdienst im Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu absolvieren und ihr Lehramt zu wechseln Die Einstellungschancen der Studienabsolventinnen und -absolventen mit dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden damit erweitert. Dafür muss eines der studierten Fächer einem Fach des Lehramts für sonderpädagogische Förderung entsprechen.

Die Ausbildung erfolgt in einem Unterrichtsfach sowie einem Förderschwerpunkt (insbesondere "Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung" oder "Sprache"). Schulpraktischer Ausbildungsort sind Schulen mit Gemeinsamem Lernen oder Förderschulen.

Mit dem Bestehen der Staatsprüfung am Ende der Ausbildung wird die volle Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erworben.

3. Weitere Begleitung und Unterstützung

a) von Personen im Seiteneinstieg mit Pädagogischer Einführung

Zur Begleitung und Unterstützung sollen Personen im Seiteneinstieg, die an einer pädagogischen Einführung in den Schuldienst teilgenommen haben, im Anschluss weitere Unterstützung erhalten. So wurde jetzt die Möglichkeit geschaffen, ein Jahr länger das Angebot des Senior-Mentorings mit der Unterstützung durch erfahrene Pensionärinnen und Pensionäre zu nutzen.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

b) von befristet beschäftigten Lehrkräften

Seit Beginn des Schuljahres 2023/24 steht allen befristet beschäftigten Lehrkräften die <u>Handreichung</u> "Vertretungslehrkraft in NRW: Orientierung – Impulse – Materialien" der QUA-LiS NRW als niederschwelliges Unterstützungsangebot zur Verfügung.

Die Handreichung bezieht sich auf die Handlungsfelder "Unterrichten", "Erziehen", "Lernen und Leisten", "Beraten" und "System Schule" und berücksichtigt individuelle Vorkenntnisse und Interessen. Damit wird in allen Schulformen und -stufen von der Primarstufe bis zum Berufskolleg auf unterschiedliche Berufsbiographien der befristet beschäftigten Lehrkräfte eingegangen.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

Begleitend zu dieser Handreichung hat die QUA-LiS NRW digital einen Moodle-Kurs bereitgestellt, der eine weitere Vertiefung durch fachlich-inhaltliche Textangebote, Videosequenzen sowie Verweise auf Internetangebote und Literaturhinweise ermöglicht. Der Moodle-Kurs ist frei zugänglich.

Als zusätzliches Angebot stellt die QUA-LiS den Moodle-Kurs auch als Download zur Verfügung. So haben Schulen, die LOGINEO NRW LMS nutzen, die Möglichkeit, den Kurs in ihr schuleigenes Lernmanagementsystem zu integrieren und durch eigene Informationen und Materialien für ihre Vertretungslehrkräfte zu ergänzen.

4. Unterrichtsfach Berufspädagogik

Um zukünftig noch mehr junge Menschen für den Lehrkräfteberuf an Berufskollegs zu gewinnen, wird an den Beruflichen Gymnasien ein neues Unterrichtsangebot erprobt, in dem Schülerinnen und Schüler erste berufspädagogische Kompetenzen erwerben. In einem von interessierten Berufskollegs gestalteten neuen Differenzierungsfach können Schülerinnen und Schüler schon vor dem Abitur berufsbezogene Vermittlungskompetenzen erwerben, die später vielfältig verwertbar sind und auf ein Lehramtsstudium für das Berufskolleg vorbereiten. Mit dem Unterrichtsangebot, das verschiedene Berufskollegs erproben möchten, soll der eigene Nachwuchs gefördert und Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs für die spätere berufliche Tätigkeit als Lehrkraft begeistert werden. Das neue Fach beinhaltet neben praxisorientiertem Unterricht auch Kennenlern-Besuche bei Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Hochschulen mit Lehramtsstudiengängen für die Schulform Berufskolleg.

Schwerpunkt: Wertschätzung und Entlastung

5. Reduzierung von Klassenarbeiten

Bereits mit dem Handlungskonzept Unterrichtsversorgung vom 14. Dezember 2022 wurde für die Klasse 10 an den allgemeinbildenden Schulen die Bandbreite der verpflichtend zu schreibenden Klassenarbeiten in den Fächern der Zentralen Prüfung 10 (Deutsch, Mathematik und Englisch) von "4 bis 5" auf "3 bis 5" zum Schuljahr 2023/24 abgesenkt.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Schule und Bildung allen allgemeinbildenden Schulformen mit einer Sekundarstufe I die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls mit Beginn des Schuljahres 2023/24, auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch auf eine Klassenarbeit im Schuljahr zu verzichten.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist für das Schuljahr 2024/25 geplant.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

Pressemitteilung

<u>4. August 2023</u>

Die Schulen erhalten somit mehr Handlungsfreiheit bei der Gestaltung ihres Leistungsbewertungskonzeptes und können die Korrekturbelastung der Lehrkräfte gezielt absenken.

6. Schuleigene Unterrichtsvorgaben in der Grundschule

Um Grundschulen im Prozess der gemeinsamen Unterrichtsentwicklung zu unterstützen und Lehrkräfte von umfangreicher Konzept- und Dokumentationsarbeit zu entlasten, wird QUA-LiS NRW sukzessive praxistaugliche Beispiele für schuleigene Unterrichtsvorgaben – im allgemeinen Sprachgebrauch auch häufig als "Arbeitspläne" bezeichnet – für das jeweilige Fach zur Verfügung stellen. Das Angebot kann gemäß den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort frei genutzt, verändert und angepasst werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben, Zuhören und Rechnen. Die Muster für die schuleigenen Unterrichtsvorgaben sollen bereits im nächsten Schuljahr zur Verfügung stehen und dazu dienen, dass die Schulen ihre Unterrichtsvorgaben ohne großen bürokratischen Aufwand gestalten und im Schulalltag umsetzen können.

In der Übergangszeit wird im Rahmen der Qualitätsanalyse bis zum Schuljahr 2025/26 auf die Einreichung von schuleigenen Unterrichtsvorgaben verzichtet. Über diese Regelung wurden die Schulen durch die Bezirksregierungen mit Erlass vom 16. August 2023 informiert. Bis die neuen Muster für die schuleigenen Unterrichtsvorgaben vorliegen, können die Schulen im Austausch mit der Schulaufsichtsbehörde auf ihre bestehenden Arbeitspläne zurückgreifen.

7. Übergangslotsen am Berufskolleg

Das Angebot der Übergangslotsen, das als Bestandteil der Fach-kräfteoffensive NRW gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales neu geschaffen wurde, richtet sich vor allem an Schülerinnen und Schüler im sogenannten Übergangssektor, also in den Bildungsgängen der vollzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung und an den Berufsfachschulen des Berufskollegs. Mithilfe der Übergangslotsen sollen noch mehr junge Menschen den direkten Weg aus der Schule in eine Ausbildung finden. Insgesamt haben ab Herbst 2023 133 Übergangslotsen ihre Arbeit aufgenommen.

Die Übergangslotsen werden in die bestehenden Strukturen des Berufskollegs und in den Übergang Schule - Beruf eingebunden. Durch das Angebot der Übergangslotsen werden Lehrkräfte entlastet, da das Praktikums-Matching und die -begleitung durch professionelle Kräfte unterstützt werden.

Stand der Umsetzung Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

Pressemitteilung
4. August 2023

Stand der Umsetzung Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

Pressemitteilung 14. Juni 2023

8. Bürokratieabbau im Rahmen der Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss"

An den nordrhein-westfälischen Schulen werden folgende Verwaltungsvereinfachungen umgesetzt:

Bereits mit Wirkung für das laufende Schuljahr 2023/24 entfällt die bislang verpflichtend vorzunehmende zeitintensive Eckdaten-Onlineerfassung zur Anschlussvereinbarung. Online-Befragung war ein verpflichtendes Standardelement im Rahmen der Beruflichen Orientierung in KAoA. Von dieser administrativen Entlastung profitieren die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II sowie alle vollzeitschulischen Bildungsgänge der Berufskollegs, die nicht zu einem Berufsabschluss führen oder diesen voraussetzen. Dieser Bürokratieabbau führt u. a. auch zu einer Entlastung bei den Schulaufsichtsbehörden.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

Ferner entfällt bei trägergestützten Angeboten die Erhebung der "Teilnahmebedarfe" in allen Klassen und Jahrgangsstufen. Hierzu liegen bereits nach den Erfahrungen der Vorjahre hinreichende Informationen vor, mit denen die Teilnahmebedarfe geplant werden können.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

Das bislang jährlich durchgeführte Monitoring der KAoA-Standardelemente erfolgt in der Sekundarstufe I zukünftig nur noch alle zwei Jahre und der Abfrageumfang wird deutlich reduziert und auf die verpflichtend umzusetzenden Praxisphasen fokussiert.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 erfolgt.

9. Ausbau der Anzahl der Stellen für Fachkräfte im multiprofessionellen Team

Mit der Neuausrichtung der Inklusion ist zum 1. August 2024 u.a. vorgesehen, die Zahl der Stellen für Personen aus anderen Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams für Inklusion in der Sekundarstufe I um 300 zu erhöhen.

Aufgrund der angespannten personellen Situation an den inklusiv arbeitenden Schulen der Sekundarstufe I soll von der haushaltsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass das für eine Stellenbesetzung in Frage kommende pädagogische Personal bereits im laufenden Schuljahr 2023/24 auf freie und derzeit nicht besetzbare Stellen für Lehrkräfte eingestellt werden kann.

Zum 1. August 2024 sind die auf Stellen für Lehrkräfte eingestellten Personen auf die dann bereitstehenden Tarifstellen umzubuchen mit der Folge, dass die Stellen für Lehrkräfte wieder regulär besetzt werden können.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist für das Schuljahr 2024/25 geplant.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist im März 2024 erfolgt.

Schwerpunkt: Einstellung und Dienstrecht

10. Schulpraktika mit dem Fokus Grundschullehramt

Um zukünftig noch mehr Schülerinnen und insbesondere Schüler für den Lehrkräfteberuf an Grundschulen zu gewinnen, wird das Ministerium für Schule und Bildung im Rahmen der neu aufgelegten Informations- und Werbekampagne für den Lehrkräfteberuf zielgruppenspezifisch die Möglichkeit zur Durchführung von Praktika im Kontext der Beruflichen Orientierung speziell an Grundschulen bewerben. Bei diesen Praktika handelt es sich formal um Betriebspraktika in der Sekundarstufe I bzw. Praxiselemente in der Sekundarstufe II. Die Maßnahme soll verstärkt das Interesse für das Lehramt an Grundschulen bei den Schülerinnen und Schülern wecken und eine berufliche Perspektive aufzeigen. Lehrkräfte an Grundschulen sind die besten Werbebotschafterinnen und -botschafter für diese Schulform.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist Ende Januar 2024 erfolgt.

11. Verlängerung der Aussetzung der Hinzuverdienstgrenze für lebensältere Lehrkräfte

Die Hinzuverdienstgrenze für Beamtinnen und Beamte, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind und als Tarifbeschäftigte weiter in den Schulen unterrichten, ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt. Die Landesregierung beabsichtigt zeitnah durch eine Initiative zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes eine Verlängerung dieser Regelung um weitere fünf Jahre. Damit bleibt es für pensionierte Lehrkräfte finanziell attraktiv, vorübergehend auch in einem größeren Stundenumfang wieder zu unterrichten. Sie können damit unbegrenzt zusätzlich zu ihren Versorgungsbezügen hinzuverdienen.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist mit Wirkung für den 1. Januar 2025 vorgesehen.

B. Neue und noch umzusetzende Maßnahmen

12. Alltagshelfende in weiteren Schulformen: Haupt- und Realschule

Alltagshelfende schaffen in den Schulformen Grundschule und Förderschule eine spürbare physische und psychische sowie alltagstaugliche und zeitnahe Entlastung der Lehrkräfte. Diese Unterstützung ermöglicht es den Lehrkräften, sich auf das Kerngeschäft "Unterricht" zu fokussieren. Diese Entlastung soll nun auch auf die Schulformen Hauptschule und Realschule in den Klassen 5 und 6 ausgeweitet werden.

Ein größeres Schulgebäude, eine andere Organisationsstruktur, viele Fächer, das Fachlehrerprinzip, der Ganztagsunterricht und die große Anzahl neuer Mitschülerinnen und Mitschüler stellt für viele Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eine große Herausforderung dar. Alltagshelfende bieten eine kompetente, verlässliche wertvolle Hilfe. Als Ansprechpersonen ohne pädagogisches Aufgabenprofil können sie in organisatorischen Fragen Hilfestellungen übernehmen. Durch ihre Anwesenheit können sie die Rolle einer Bezugsperson einnehmen und damit als Anker in der Klasse einen wertvollen Beitrag leisten und Lehrkräfte auf diese Weise bei Alltagsroutinen und -aufgaben unterstützen.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist für das Schuljahr 2024/25 geplant.

Vereinfachung der Verfahren zur Genehmigung von Schulentwicklungsvorhaben

Die Beantragung von Schulentwicklungsvorhaben für Schulen wird erleichtert.

Auf der Grundlage des § 25 Absatz 3 SchulG soll der Erlass "Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben" neu gefasst werden. Durch die Neuerungen wird für die Schulen die Beantragung von Schulentwicklungsvorhaben erleichtert, der Ablauf transparenter und somit können innovative Ideen einfacher und zielgerichteter realisiert werden.

Ein zentrales Element des neugefassten Erlasses ist eine vorgeschaltete Bewertung der grundsätzlichen Ideen der Schulen. Noch bevor eine Schule in eine breit angelegte Konzeptentwicklung mit allen Beteiligten vor Ort einsteigt, erhält sie die Möglichkeit, ihre Konzeptidee der zuständigen Fachaufsicht vorzustellen und entsprechend zu erläutern. Im Anschluss erhält sie eine Rückmeldung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit.

Ein weiteres zentrales Element ist die unbefristete Genehmigung eines Vorhabens unter bestimmten Voraussetzungen.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist für das Schuljahr 2024/25 geplant.

14. Weitere Begleitung und Unterstützung

a) von Personen im Seiteneinstieg mit Pädagogischer Einführung

Zur Begleitung und Unterstützung sollen Personen im Seiteneinstieg, die an einer pädagogischen Einführung in den Schuldienst teilgenommen haben, im Anschluss weitere Unterstützung in Form eines zusätzlichen landesweiten Fortbildungsangebotes erhalten.

Die Fortbildungsmaßnahme ist überfachlich angelegt und wird im Blended-Learning-Format mit Präsenz- und digitalen Elementen entwickelt. Damit erfolgt eine weitere Professionalisierung der Teilnehmenden mit konkretem Praxisbezug und ermöglicht die Erweiterung des Repertoires an Handlungsstrategien für die Unterrichtsführung.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist für das Schuljahr 2024/25 geplant.

b) von Personen in multiprofessionellen Teams

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, Fachkräfte im multiprofessionellen Team im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen oder im Rahmen des Programms "Multiprofessionelle Teams an Förderschulen" eingestellt wurden, wird eine neue landesweite Fortbildungsmaßnahme angeboten.

Die Fortbildungsmaßnahme soll nach einer Pilotierung im Regierungsbezirk Münster im Schuljahr 2024/25 landesweit zur Verfügung stehen. Sie zielt darauf, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihren unterschiedlichen Qualifikationen und beruflichen Hintergründen anhand von Praxisbeispielen und Reflexionsphasen und durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten im Arbeitsfeld Schule zu unterstützen.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist im Schuljahr 2024/25 geplant.

15. Einsatz von Lehrkräften nach der VOBASOF-Ausbildung

Für Lehrkräfte in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die über eine Lehramtsbefähigung für allgemeine Schulen verfügen, besteht bereits seit Jahren die Möglichkeit, berufsbegleitend die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen zusätzlich zu erwerben (VOBASOF-Ausbildung).

Um die Attraktivität dieses berufsbegleitenden Lehramtserwerbs zu steigern, sollen die VOBASOF-Absolventinnen und -Absolventen auf Wunsch grundsätzlich für zunächst zwei Jahre an ihrer Ausbildungsschule verbleiben können. Ebenso sollen die ausbildenden Schulen die Möglichkeit erhalten, die VOBASOF-Absolventinnen und -Absolventen für zwei Jahre an ihrer Schule zu halten. Voraussetzung für beide Möglichkeiten ist, dass an

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung ist für das Schuljahr 2024/25 geplant.

dieser Schule ein entsprechender Bedarf an sonderpädagogischer Förderung besteht. Sobald die Personalausstattung an der Ausbildungsschule die von der Schulaufsicht insgesamt anerkannten Stellen übersteigt, ist ein Handeln der Schulaufsichtsbehörde gefragt.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf www.schulministerium.nrw